



**GEMEINDE LUZEIN**

# **Schneeräumungsreglement**

vom 1. Dezember 2016



Zu Lasten der Gemeinde werden nur private Strassen, aber keine Vor- und Parkplätze geräumt.

Für den Unterhalt und anfallende Schäden durch die Schneeräumung sind die Strasseneigentümer selber verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde bzw. dem mit der Schneeräumung beauftragten Unternehmer können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Sofern ein öffentliches Interesse für die Anlegung von Skipisten, Winterwanderwege, Schlittelwege usw. besteht, erfolgt keine Schneeräumung.

#### **Art. 5 Private Parkplätze und Strassen**

Für die Schneeräumung von privaten Parkplätzen und Strassen, die nicht im Schneeräumungsnetz enthalten sind, ist jeder Grundeigentümer selber verantwortlich.

#### **Art. 6 Schneeabfuhr**

Der Schnee wird nur auf den Innerortsstrecken der Kantonsstrassen abgeführt, wo aus Gründen einer starken Überbauung seitlich keine Möglichkeiten zu dessen Aufnahme bestehen und wo die Haufen, Wälle und Mahden Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen. Auf den Gemeindestrassen sowie den privaten Strassen wird kein Schnee abgeführt.

#### **Art. 7 Splitten/Salzen**

An exponierten Stellen entlang der Gemeindestrassen werden Splittfässer aufgestellt, damit die Strassenbenützer bei Bedarf selbständig splitten können. Eine grossflächige Splittung durch die Gemeinde zur Bekämpfung der Winterglätte erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Auf den Gemeindestrassen erfolgt keine Schwarzräumung.

#### **Art. 8 Ablagerungen von Schnee- und Hartstreugut**

An das Strassennetz anstossende Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee, das Eis und das Hartstreugut entschädigungslos aufnehmen.

#### **Art. 9 Verbot von Beeinträchtigungen**

Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Strassen müssen so instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen, die Schneeräumungsfahrzeuge und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.

Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zu deren Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.



Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016  
genehmigt worden.

Christian Kasper  
Präsident

Markus Bardill  
Aktuar